



BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses zur 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Bodenkirchen für den Bereich „Aich – Südlich der Arberstraße“ sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Bodenkirchen hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch ein Deckblatt 18 zu ändern (Aufstellungsbeschluss).

Betroffen sind die Flur-Nummern 4/1, 4/6, 4/7, 4/11, 4/12, 13/12, 535 TF, 535/1, 535/34, 537/1, 538, 538/1, 539/2, 539/3, 539/6, 539/7, 539/8, 539/9, 539/10, 539/11, 539/12, 539/13, 587 TF, 589 TF, 592/4 TF Gemarkung Aich.

In der Sitzung des Gemeinderats am 23.03.2026 wurde der durch das Ingenieurbüro Kom-Plan aus Landshut erarbeitete Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom 23.03.2026 einschließlich Begründung in der Fassung vom 23.03.2026 gebilligt.

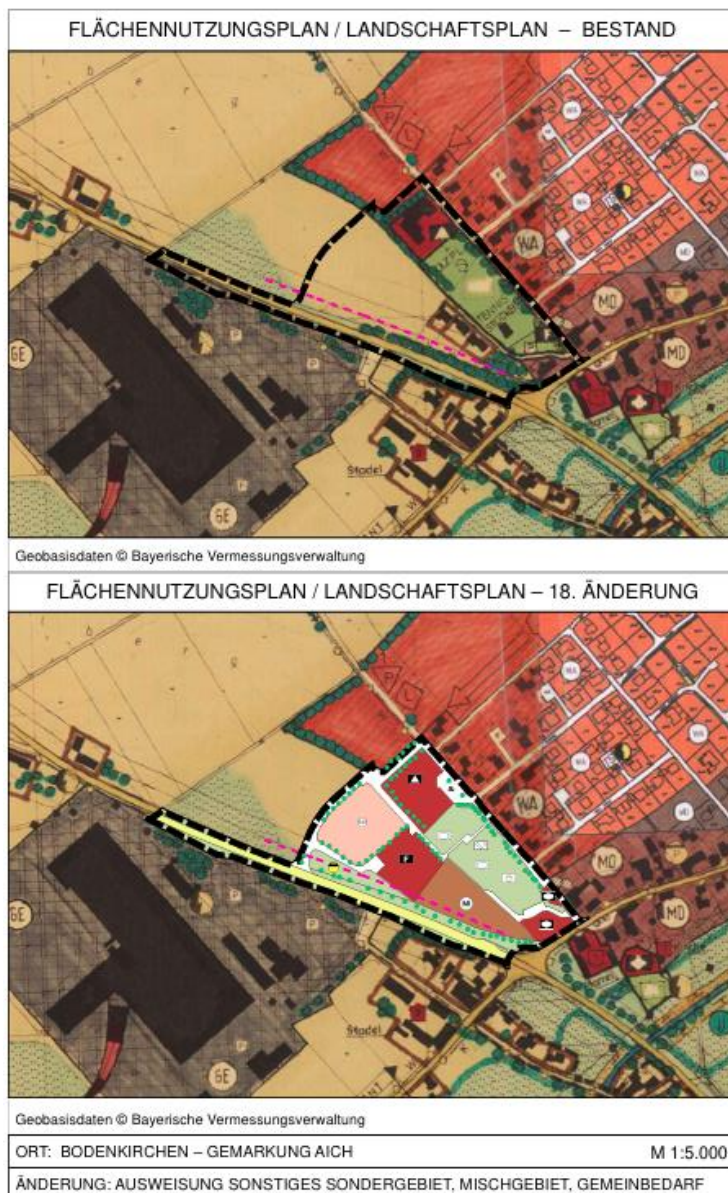
Im Ortsteil Aich sollen auf gemeindeeigenen Flächen wichtige kommunale Einrichtungen weiterentwickelt und ergänzt werden. Geplant sind insbesondere ein Standort für die Lebensmittelnahversorgung sowie ein neuer zentral gelegener Feuerwehrstandort zur Sicherstellung des Brandschutzes. Darüber hinaus sollen Entwicklungsmöglichkeiten für schulische Einrichtungen, Kinderbetreuung sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen werden. Der Standort eignet sich aufgrund seiner zentralen Lage und der guten Verkehrsanbindung über die B 299 besonders gut für die Bündelung und Weiterentwicklung dieser Nutzungen.

Das Gelände im Norden und Osten ist bereits bebaut, der östliche Teil wird als Acker genutzt. Die bereits bebauten Flächen sind mit Gehölzen eingegrünt, welche vollständig erhalten bleiben sollen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 18 und die Begründung mit Umweltbericht werden im Internet unter <https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitverfahren/> vom

29. Juni 2026 bis einschließlich 30. Juli 2026

veröffentlicht.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen sind auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitverfahren/>) liegen die Unterlagen im Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@bodenkirchen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen in Textform an Gemeinde Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Deckblatt Nr. 18 des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bodenkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans Deckblatt Nr. 18 nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

Umweltrelevante Informationen zu Auswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht (erstellt durch das Ingenieurbüro KomPlan aus Landshut), Informationen in umweltbezogenen Stellungnahmen zu Schutzgut Mensch, Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna, Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora, Schutzgut Boden/Fläche, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

An die Amtstafel

angeheftet am: 26.06.2026

abgenommen am: 01.08.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 25.06.2026



.....
Doris Wimmer
Erste Bürgermeisterin